

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit (5. Ausschuss)
- Drucksache 8/5319 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/5119 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

I. Artikel 1 § 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „nächstgelegenen Wohngebäuden“ wird durch die Angabe „Gebäudekanten der nächstgelegenen Wohngebäude“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Wohngebäude, die errichtet werden dürfen, fließen nur in die Bemessung des Abstandes ein, wenn für sie zum Zeitpunkt des Antrages auf Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Baugenehmigung erteilt ist oder ein bestandskräftiger Bauvorbescheid vorliegt.“

2. Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches, für die der vollständige Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] bei der zuständigen Behörde eingegangen ist und deren Vollständigkeit im Sinne des § 7 Absatz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, festgestellt ist.

Die Vollständigkeit gilt im Sinne dieses Gesetzes als ebenso festgestellt, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde innerhalb der in § 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189), bestimmten Frist weder die Vollständigkeit bestätigt noch fehlende Unterlagen zu rechtlich relevanten Aspekten schriftlich benennt.“

II. Artikel 2 wird durch den folgenden Artikel 2 ersetzt:

**„Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“

Constanze Oehrich und Fraktion

Begründung:

Zu Ziffer I

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Präzisierung schafft einen eindeutig lokalisierbaren Messpunkt. Dr. Nils Wegner (Stiftung Umweltenergierecht) erläutert anlagenseitig den Bezug zur Mitte des Mastfußes und siedlungsseitig die Gebäudekante als maßgebliche Referenzen – das stützt unsere Klarstellung und vermeidet Abstandsaufschläge durch unklare Anknüpfungen. Die WEMAG AG weist zudem auf metergenaue Bestimmungsprobleme hin, wenn unbestimmte Formulierungen verwendet werden; die Ergänzung erhöht die Vollzugstauglichkeit.

Zu Buchstabe b

Die Formulierung „Wohngebäude, die errichtet werden dürfen“ ist in der Praxis auslegungsbedürftig (B-Plan? Bauantrag? Bauvorbescheid? Baugenehmigung?) und birgt Vollzugsrisiken. Zudem kritisieren die Fachagentur Wind & Solar und die Stiftung Umweltenergierecht an der Bundesrechtlichen Zulässigkeit. Um Rechts- und Messsicherheit herzustellen, knüpft die Ergänzung an konkrete Verwaltungsakte an: erteilte Baugenehmigung bzw. bestandskräftiger Bauvorbescheid zum Zeitpunkt der WEA-Antragstellung. Damit werden potenzielle Gebäude aus bloßer Planrechtlichkeit ausgeschlossen; zugleich deckt die Lösung sowohl den beplanten als auch den unbeplanten Innenbereich sachgerecht ab. Genau diese Klarstellung wird in mehreren Stellungnahmen empfohlen und als größtmögliche Rechtsklarheit bewertet.

Zu Nummer 2

Mehrere Stellungnahmen schildern lange Vollständigkeitsdauern in Mecklenburg-Vorpommern: Die WEMAG AG berichtet von „vielen Monaten bis > 1 Jahr“ und abweichender Praxis einzelner StÄLU; der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. nennt „mehrere Wochen bis einige Monate“. Die Übergangsvorschrift knüpft die Ausnahmeregelung an die Vollständigkeit im Sinne des § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV (prüffähig zu allen rechtlich relevanten Aspekten). Um Vertrauensschutz für rechtzeitig eingereichte Vorhaben zu gewährleisten und die in der Praxis berichteten Verzögerungen bei der Vollständigkeitsbestätigung zu vermeiden, wird eine Fiktionsregel eingeführt, die auf die Bestätigungsfristen des § 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BImSchG Bezug nimmt: Bestätigt die Behörde die Vollständigkeit nicht oder nennt sie innerhalb der Frist keine rechtlich relevanten fehlenden Unterlagen, gilt die Vollständigkeit im Sinne dieses Gesetzes als festgestellt.

Die Formulierung „im Sinne dieses Gesetzes“ stellt klar, dass sich die Feststellung bzw. Fiktion ausschließlich auf den Übergangsschutztatbestand dieses Landesgesetzes bezieht. Rechte, Pflichten, Fristen und Verfahrensschritte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 9. BImSchV bleiben unberührt; insbesondere werden bundesrechtliche Fristen und die materielle Prüfung nicht modifiziert. Damit wird Planungssicherheit hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunktes der Vollständigkeitsfeststellung geschaffen, ohne die bundesrechtliche Verfahrensordnung zu verändern.

Zu Ziffer II

Ein Vorlauf ist erforderlich, um laufende Projektvorbereitungen an die neue Rechtslage anzupassen und Investitionssicherheit zu wahren. Übergangsfristen von einigen Monaten sind nach den Stellungnahmen üblich und hier angezeigt, weil die Bestätigung der Vollständigkeit in der Praxis häufig später erfolgt, als gesetzlich intendiert. Zudem erfolgte keine Verbandsbeteiligung, wie bei Gesetzesvorhaben der Landesregierung üblich. Hinzu kommt, dass die Zweite Lesung der Ersten in kurzer Zeit folgte, wodurch die Dauer zwischen Bekanntwerden des Gesetzentwurfes und Inkrafttreten erheblich verkürzt wurde und Vorhabenträger keine Möglichkeit hatten, ihre Planungen anzupassen oder Investitionsentscheidungen hinreichend zu prüfen. Der sechsmonatige Puffer vermeidet Härtefälle zwischen Antragseinreichung und Vollständigkeitsfeststellung und reduziert die Gefahr von Rechtsunsicherheit.